

A1
Hauptsatzung
Stand 14.03.2019

H a u p t s a t z u n g

Gliederung

- § 1 Name
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel
- § 3 Ortsteile/Ortsteilverfassung/Ortsteilbürgermeister/Ortsteilrat
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Vorsitz im Stadtrat
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Seniorenbeirat
- § 10 Kinder- und Jugendparlament
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Ehrenbezeichnungen
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Sprachform, In- Kraft- Treten

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 05.02.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. und 2. Änderung der Hauptsatzung am 26.03.04, durch die 3. Änderung der Hauptsatzung am 03.11.06, durch die 4. Änderung der Hauptsatzung am 23.02.09, durch die 5. Änderung der Hauptsatzung am 09.06.10, durch die 6. Änderung der Hauptsatzung am 27.07.2011, durch die 7. Änderung der Hauptsatzung am 05.02.2014, durch die 8. Änderung der Hauptsatzung am 08.05.2014, durch die 9. Änderung der Hauptsatzung am 03.07.2014, durch die 10. Änderung der Hauptsatzung am 29.01.2015, durch die 11. Änderung der Hauptsatzung am 27.10.2016, die 12. Änderung der Hauptsatzung am 06.12.2018 und die 13. Änderung am 14.03.2019:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Sömmerda"
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen "Sömmerda" und dem Zusatz "Ortsteil".
Dies betrifft die Ortsteile:
 - Frohndorf
 - Leubingen
 - Orlishausen
 - Rohrborn
 - Schallenburg
 - Schillingstedt
 - Stödten
 - Tunzenhausen
 - Wenigensömmern

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt:
 - ein quergeteiltes Schild,
 - im oberen Feld auf silbernem Grund ein schwarzer rotbezungter rechts blickender Adler,
 - im unteren Feld auf rotem Grund ein sechsspeichiges silbernes Rad.
- (2) Die Flagge der Stadt Sömmerda ist geteilt von Rot und Weiß und trägt das Stadtwappen.
- (3) Die Verwendung der Flaggen und des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Stadt Sömmerda - Freistaat Thüringen" und zeigt das Stadtwappen der Stadt Sömmerda.

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

§ 3 **Ortsteile/Ortsteilverfassung/Ortsteilbürgermeister/Ortsteilrat**

Für alle Ortsteile der Stadt Sömmerda wird i. S. des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eine Ortsteilverfassung eingeführt. Die Ortsteilverfassung in Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Absätze 1 bis 6 sind entfallen.

§ 4 **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend § 17 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für die Stadt Sömmerda eine Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus soll er einmal jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gilt dies als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Schriftliche Anfragen, die bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt eingereicht werden, müssen vom Bürgermeister in dieser Einwohnerversammlung beantwortet werden. Mündliche, vor der Einwohnerversammlung vorgetragene Anfragen werden beantwortet, wenn sich der Bürgermeister dazu in der Lage sieht. Auf die Sätze 1 und 2 ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt ein Stadtratsmitglied zum Stadtratsvorsitzenden und ein weiteres Stadtratsmitglied zum stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können aus ihren Funktionen vom Stadtrat abberufen werden.
- (2) Dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates.
- (3) Die Verfahrensweise bei Sonderfällen regelt die Geschäftsordnung.

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben:
 - beschließende Ausschüsse,
 - beratende Ausschüsse,
 - einen Ältestenrat und
 - zeitweilige Arbeitsgruppen.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden abschließend über die ihnen übertragenen Angelegenheiten. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (3) Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses sind Mitglieder und berufene Bürger in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen wahlberechtigte Bürger im Sinne der ThürKWG.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuß gesondert durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, dass im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind die Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschußmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

§ 9 Seniorenbeirat

Zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, zur Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie zur Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Näheres regelt die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Sömmerda.

§ 10 Kinder- und Jugendparlament

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. Näheres regelt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sömmerda und die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Sömmerda

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.
 - a) Verpachtung und Vermietung von 15.001,00 € bis zu einem jährlichen Zins von 25.000,00 EURO.
 - b) Stundung, befristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben von 10.001,00 € bis zu einem Betrag von 15.000,00 EURO im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel von 15.001,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall.
 - d) Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 15.001,00 EURO bis 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- (3) Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen, wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Erste ehrenamtliche Beigeordnete wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres wird in einer Satzung geregelt, die durch den Stadtrat zu beschließen ist.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 EURO und ein Sitzungsgeld von 15,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in denen sie Mitglied sind, wobei die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen müssen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
Ab dem 1. Juni 2019 beträgt der zu zahlende monatliche Sockelbetrag 120,00 EURO und das Sitzungsgeld 20,00 Euro.

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung (Abs.2 Satz 2) und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses 50,00 EURO
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 75,00 EURO
 - der Stadtratsvorsitzende 100,00 EURO
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen
- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Leubingen und Stödten EURO 470,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Orlishausen und Frohndorf EURO 560,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rohrborn EURO 250,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schallenburg EURO 250,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schillingstedt EURO 250,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Tunzenhausen EURO 250,00/Monat
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wenigensömmern EURO 250,00/Monat
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete EURO 300,00/Monat
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete EURO 150,00/Monat
- (7) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden vierteljährlich bis zum 20. des Folgemonats per Überweisung ausgezahlt.

A1

Hauptsatzung

Stand 14.03.2019

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Sömmerda erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda, „Sömmerdaer Nachrichten“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung in der Zeitung „Thüringer Allgemeine“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda den „Sömmerdaer Nachrichten“ oder bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 ThürKO) in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsteilratssitzungen kann außerdem durch einen Aushang in einem Schaukasten in den betreffenden Ortsteilen erfolgen. Falls ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile besteht, muss der Aushang in jeder dieser Ortsteile erfolgen.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Sömmerda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

§ 16 Sprachform, In- Kraft- Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Sömmerda, den 05.03.2004

Flögel
Bürgermeister

Siegel

Ortsteilverfassung für die Ortsteile der Stadt Sömmerda

§ 1 Geltungsbereich

Für die Ortsteile der Stadt Sömmerda Frohndorf, Leubingen, Orlishausen, Rohrborn, Schallenburg, Schillingstedt, Stöden, Tunzenhausen und Wenigensömmern wird nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung und des § 3 der Hauptsatzung eine Ortsteilverfassung eingeführt.

§ 2 Ortsteilrat

(1) In den Ortsteilen wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stöden bilden jeweils einen gemeinsamen Ortsteilrat.

(3) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 ThürKO gelten entsprechend.

(4) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalwahlordnung durch Mehrheitswahl gewählt. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Jeder Ortsteil nach § 1 bildet ein Wahlgebiet, außer die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stöden, die jeweils ein gemeinsames Wahlgebiet bilden. Jeder Wahlberechtigte gemäß § 1 ThürKWG wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie zum Einreichen eines Wahlvorschlages aufgefordert.

Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes.

Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Wahlberechtigte des Wahlgebietes sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgesprochenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung der Wahlvorschläge im Sinne des § 12 ThürKWG entscheidet der Wahlausschuss.

Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die verbundenen Wahlen durch einen Wahlvorstand, bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln, durchgeführt werden. Es wird ein verbundenes Wählerverzeichnis geführt.

Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahlen erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen.

Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats so viele Stimmen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag darf lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 2 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrats beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Ortsteilrats. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Sömmerda und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilbürgermeister in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl der Ortsteilbürgermeister gilt § 28 Abs. 6 ThürKO entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Stadt Sömmerda und seine Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr.

Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte beraten über die Angelegenheiten des Ortsteils. Die Ortsteilräte können in allen Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Sömmerda behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der jeweilige Ortsteilrat zu unterrichten. Die Ortsteilräte sind in allen wichtigen, ihren Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Stadt Sömmerda zu hören. Den Ortsteilräten ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Stadt Sömmerda der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des jeweiligen Ortsteilrates nicht, sind diesem die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des jeweiligen Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über folgende Angelegenheiten ihres Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Stadt Sömmerda in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

(3) Die Stadt Sömmerda hat den Ortsteilen zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der an jeden Ortsteil auszahlenden finanziellen Mittel entspricht ab 2019 den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Beträgen.

Sockelbetrag 800,00 Euro + 3 € je Einwohner

	EW 31.12.17	EW gesamt 31.12.17	Sockelbetrag	je Einwohner	gerundet	Gesamt
Orlishausen	655					
Frohndorf	427	1.082	1.600 €	3.246,00 €	3.250 €	4.850,00 €
Leubingen	828					
Stödden	88	916	1.600 €	2.748,00 €	2.750 €	4.350,00 €
Tunzenhausen		442	800 €	1.326,00 €	1.330 €	2.130,00 €
Schallenburg		368	800 €	1.104,00 €	1.100 €	1.900,00 €
Wenigensömmern		284	800 €	852,00 €	850 €	1.650,00 €
Rohrborn		225	800 €	675,00 €	680 €	1.480,00 €
Schillingstedt		227	800 €	681,00 €	680 €	1.480,00 €
Gesamt OT		3.544	7.200 €	10.632,00 €	10.640 €	17.840,00 €

Die Mittelberechnung verändert sich nach Maßgabe der Entwicklung der Anzahl der Ortsteileinwohner im Zweijahresrhythmus, beginnend mit dem Stichtag „31.12.2019“, ohne dass es einer Änderung der Ortsteilverfassung bedarf. Die jeweils aktualisierten Werte sind im Haushaltsplan auszuweisen.

(4) Die Entscheidungen der Ortsteilräte dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt Sömmerda nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Stadtrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Stadt Sömmerda. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung eines Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung dieses Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber diesem zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Sömmerda entsprechend.

(2) Die Ortsteilräte reichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Sömmerda ein. Äußern sich die Ortsteilräte zu vorgesehen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschriften über die Beratungen der Ortsteilräte sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sömmerda soll der Bürgermeister der Stadt Sömmerda jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gelten diese als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.